

# Pressemitteilung

## **BWKG veröffentlicht 50. MDK-Prüffall**

**Piepenburg: Untragbare Aufschlagszahlungen müssen sofort zurückgenommen werden**  
**Patientenbeispiele machen Ungerechtigkeit sehr deutlich**

Ihre Ansprechpartnerin:  
Annette Baumer  
Referentin für  
Presse und Politik  
Telefon 0711 25777-45  
Telefax 0711 25777-99  
baumer@bwkg.de

Stuttgart, 15.01.2020

---

Im Ende 2019 verabschiedeten MDK-Reformgesetz wurde festgelegt, dass durch MDK-Prüfungen ausgelöste Rechnungsminderungen automatisch eine „Aufschlagszahlung“ von mindestens 300 Euro auslösen. Trotz der deutlichen Hinweise auf die Ungerechtigkeit dieser Regelung wurde sie vom Bundesgesetzgeber bislang nicht wieder gestrichen.

„Diese Aufschlagszahlungen sind untragbar und müssen umgehend zurückgenommen werden. Denn mehr als 50% der MDK-Prüfungen beziehen sich auf angeblich zu lange Verweildauern“, so der Vorstandsvorsitzende und Landrat des Kreises Heilbronn. Grund für diese Verweildauern sei aber häufig, dass eine Anschlussversorgung fehle. „Wenn es keinen Kurzzeitpflegeplatz gibt, der ambulante Pflegedienst oder das Pflegeheim keine Kapazitäten frei haben oder die Reha-Klinik erst in ein oder zwei Wochen einen freien Reha-Platz hat, kann das Krankenhaus den Patienten oder die Patientin ja nicht einfach auf die Straße setzen“, unterstreicht Piepenburg. Schon dass die Krankenhäuser für diesen Dienst am Patienten derzeit nicht bezahlt werden, zeige deutlich die Geringschätzung der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken durch den Gesetzgeber. „Dass ihr verantwortungsvoller Umgang mit den Patienten darüber hinaus auch noch negative finanzielle Folgen haben soll, ist für die Krankenhäuser und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Schlag ins Gesicht!“, so der BWKG-Vorstandsvorsitzende.

Die BWKG hat mittlerweile 50 Fälle aus Kliniken im Südwesten gesammelt und veröffentlicht, die beispielhaft deutlich machen, wie ungerecht die „Aufschlagzahlungen“ sind ([www.bwkg.de](http://www.bwkg.de)). Der 50. Fall:

*Eine hochaltrige Patientin wird nach einem Sturz in der Häuslichkeit notfallmäßig im Krankenhaus aufgenommen. Es erfolgte eine chirurgische Versorgung der großflächigen Wunden, insbesondere am Unterschenkel. Aufgrund einer begleitenden Infektion war zudem eine intravenöse Antibiotikagabe notwendig. Der MDK kürzt 6 von 16 Behandlungstagen (-2.025 €) mit der Begründung, dass eine ambulante Behandlung ausreichend gewesen wäre, obwohl die häusliche Versorgung der Patientin nicht sichergestellt war (Medius Kliniken).*

„Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, die „Aufschlagszahlungen“ zu streichen. Dieser Aufforderung muss schnellstmöglich Folge geleistet werden“, fordert der BWKG-Vorstandsvorsitzende.

Anlage: Liste mit den 50 MDK-Prüffällen

**Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. (BWKG) ist ein Zusammenschluss von 463 Trägern mit 202 Krankenhäusern, 131 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie 632 Pflegeeinrichtungen (davon 93 ambulante Pflegedienste und 44 Einrichtungen der Behindertenhilfe), die über insgesamt 117.481 Betten/Plätze sowie ambulante Behandlungskapazitäten verfügen. Die Einrichtungen beschäftigen mehr als 190.000 Mitarbeiter. Die BWKG wurde 1953 von den vier regionalen Krankenhausverbänden und –arbeitsgemeinschaften gegründet, die es damals auf dem Gebiet des heutigen Landes Baden-Württemberg gab. Sie steht Einrichtungen unabhängig von deren Rechtsform und Trägerstruktur offen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.**